



# VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

12 K 2188/07.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. des Herrn
  2. der Frau
- beide wohnhaft:

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle  
Düsseldorf, Erkrather Straße 345 - 439, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5265599-163,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

auf die mündliche Verhandlung vom 19. August 2008

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht G i e s e l m a n n als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

#### Tatbestand :

Die Kläger sind in der Türkei geborene Jeziden. Sie kamen im Dezember 1992 in die Bundesrepublik Deutschland und beantragten ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Im Rahmen der Anhörung am 13.01.1993 erklärte der Kläger gegenüber dem Bundesamt u.a., am 05.12.1988 sei er überfallen worden; er habe vierzehn Schusswunden erlitten. Moslems hätten damit erreichen wollen, dass sie den Ort verließen. Die Kläger und 5 ihrer Kinder wurden mit Bescheid vom 22.03.1993 als Asylberechtigte anerkannt; es wurde festgestellt, die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG lägen vor. Auf Grund eines Ersuchens der Ausländerbehörde leitete die Beklagte 2007 ein Widerrufsverfahren ein. Nach vorheriger Anhörung der Kläger widerrief sie ihre Anerkennung als Asylberechtigte und die Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG mit Bescheid vom 11.10.2007 und stellte fest, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG lägen nicht vor. Zur Begründung führte sie u.a. aus, die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG lägen vor. Dabei ging sie davon aus, hier sei eine bereits erlittene Vorverfolgung zu berücksichtigen; ein Widerruf erforderte also hinreichende Sicherheit vor einer Wiederholung der Verfolgung. Zur weiteren Begründung wurde unter Hinweis u.a. auf das Urteil des OVG Münster vom 14.02.2006 - 15 A 2119/02.A - auch im Kern ausgeführt, eine mittelbare regionale Gruppenverfolgung von Jeziden in der Türkei lasse sich nicht mehr bejahen. Weiter heißt es, eine Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ergehe nicht. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen seien nach Mitteilung der zuständigen

Ausländerbehörde nicht beabsichtigt, der Widerruf erfolge deshalb ausschließlich zur Statusbereinigung.

Am 24.10.2007 haben die Kläger Klage erhoben.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung Angaben zu seinem jezidischen Glauben und zu seiner persönlichen Geschichte gemacht; insoweit wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 11.10.2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass für sie die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten 12 K 2070/07.A und 12 K 2188/07.A mit den beigezogenen Verwaltungsvorgängen der Beklagten sowie die in den Lageakten enthaltenen und den Beteiligten zugänglichen Auskünfte, Stellungnahmen und Presseberichte zur Lage in der Türkei, insbesondere der Jeziden, Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 11.10.2007 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten. Die Anerkennung als Asylberechtigte und die Feststellung des § 50 Abs. 1 AuslG sind zurecht widerrufen worden. Die Kläger haben auch keinen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist die Kammer auf die zutreffende Begründung des angegriffenen Bescheides des Bundesamtes, soweit sie im Tatbestand mit ihren Kernaussagen wiedergegeben worden ist.

Ergänzend weist die Kammer auf Folgendes hin:

Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG in der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (Richtlinienumsetzungsgesetz) geltenden Fassung (im Folgenden: Asylverfahrensgesetz 2007) sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des §60 Abs. 1 AufenthG - früher §51 Abs. 1 AusIG - vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Nach dem neu eingefügten Satz 2 ist dies insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Vgl. zur früheren Gesetzesfassung: BVerwG, Urteil vom 01.11.2005  
- 1 C 21.04 -, InfAusIR 2006, 244.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Die Kläger sind seinerzeit vom Bundesamt als Asylberechtigte anerkannt worden und ihm ist Abschiebungsschutz nach §51 Abs. 1 AusIG - heute §60 Abs. 1 AufenthG - gewährt worden, weil sie damals als glaubensgebundene Jeziden angesehen wurden und sie als solche in der Südosttürkei von einer religiös bedingten Gruppenverfolgung betroffen gewesen wären. Die hierfür maßgeblichen Verhältnisse haben sich indes für Jeziden soweit verbessert, dass die Anerkennung als Asylberechtigte und die Gewährung von Abschiebungsschutz nicht länger aufrechterhalten werden können.

Die damalige Anerkennung der Kläger beruhte auf der Auffassung, glaubensgebundene Jeziden unterlägen in ihren angestammten Siedlungsgebieten im Südosten der Türkei einer religiös motivierten Gruppenverfolgung; eine innerstaatliche Fluchtalernative stehe ihnen in der Türkei auch in Istanbul nicht zur Verfügung. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung ging jedenfalls in den 90er Jahren einheitlich davon aus, Jeziden mit erkennbarer religiöser Bindung lebten in der Südosttürkei wegen ihrer Religionszugehörigkeit in einem Klima allgemeiner religiöser und gesellschaftlicher Verachtung und seien einer Vielzahl von Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt, die im Verhältnis zu der Anzahl der noch in ihren Siedlungsgebieten verbliebenen Jeziden für jedes Mitglied dieser Bevölkerungsgruppe die Gefahr begründete, jederzeit zum Ziel und Opfer von religiös motivierten Rechtsverletzungen werden zu können, ohne dass der türkische Staat bereit wäre, die ihm zur Verfügung stehenden Machtmittel zum Schutz der Jeziden einzusetzen.

So zuletzt OVG NRW, Urteil vom 10.09.2003 - 8 A4224/02.A - m.w.N.

Diese Situation hat sich seither grundlegend geändert.

Nach dem Urteil des OVG NRW vom 14.02.2006 - 15 A 2119/02.A - besteht jetzt keine beachtliche Wahrscheinlichkeit mehr dafür, dass Jeziden einer asylrelevanter Gruppenverfolgung in der Türkei ausgesetzt sind. Dieser Rechtsprechung ist das erkennende Gericht gefolgt. Auch nach Auswertung weiterer neuerer Erkenntnisquellen geht das Gericht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass derzeit keine Gruppenverfolgung der Jeziden in der Türkei mehr stattfindet.

So in den Urteilen vom 13.08.2007 - 8 K 951/07.A - und - 8 K 952/07.A -.

Auch das OVG NRW hat seine Rechtsprechung nach Auswertung weiterer Erkenntnisquellen bestätigt.

OVG NRW, Urteil vom 27.08.2007 - 15 A 4224/02.A - sowie vom 31.08.2007 - 15 A 5128/04.A -.

Darüber hinaus steht zur Überzeugung des Gerichts auch fest, dass Jeziden - ausgehend vom Prognosemaßstab einer bereits erlittenen Verfolgung - bei einer Rückkehr in ihre Heimat sogar hinreichend sicher vor erneuter Verfolgung sind und insoweit auch eine gravierende Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG 2007 für solche Jeziden feststellbar ist, die seinerzeit die Türkei wegen stattgefundener oder unmittelbar bevorstehender eigener Verfolgungsbetroffenheit verlassen haben. Für das Gericht verbleiben keine ernsthaften Zweifel daran, dass Jeziden im Südosten der Türkei vor erneut einsetzender Verfolgung sicher sind. Anhaltspunkte, die die Möglichkeit einer erneuten Verfolgung nicht ganz entfernt erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich. Auch der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab erfordert nicht, dass selbst vereinzelte künftige Verfolgungshandlungen auszuschließen sind.

Die Frage der hinreichenden Sicherheit vor erneuter Verfolgung steht tatsächlich in engem Zusammenhang mit der § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG 2007 zu entnehmenden Voraussetzung, dass die für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse sich erheblich und nicht nur vorübergehend geändert haben müssen. In Bezug auf beide Fragestellungen ist festzuhalten, dass asylerhebliche Übergriffe der Häufigkeit und Art, die in den 80er und 90er-Jahren des 20. Jahrhunderts die Annahme einer Gruppenverfolgung der Jeziden begründet haben, seit 2003 nur noch ganz vereinzelt vorgekommen sind. Weitere erhebliche Änderungen lassen sich im Verhältnis der derzeit in der Region lebenden Jeziden zur moslemischen Mehrheitsbevölkerung und bei der Schutzbereitschaft des türkischen Staates feststellen; seine Schutzfähigkeit ist schon im Urteil des OVG NRW vom 24.11.2000 - 8 A 4/99.A - nicht in Zweifel gezogen worden. Für das Verhältnis zwischen Jeziden und moslemischer Mehrheitsbevölkerung gilt Folgendes: Nach der Stellungnahme des jezidischen Forums Oldenburg vom 04.07.2006 lebten am 30.03.2006 524 Jeziden in der Region, davon die meisten in den Kreisen Viransehir, Besiri und Nusaybin. Zu diesen gehören neben denjenigen, die die Türkei nie für längere Zeit verlassen haben, auch eine nicht unerhebliche Anzahl von Rückkehrern, vor allem aus der Bundesrepublik Deutschland. Die Jeziden, die immer in der Türkei und insbesondere in dieser Region geblieben sind, sind von Verfolgungshandlungen verschont geblieben, weil sie entweder für die moslemische Mehrheitsbevölkerung unbedeutend waren oder sich arrangiert hatten. Die Rückkehrer werden von der sozialen Umgebung sicher aufmerksam beobachtet,

sind aber aufgrund ihres relativen Wohlstandes offenbar in der Lage, auch mit der einheimischen moslemischen Bevölkerung geschäftliche Kontakte zu knüpfen und darüber Anerkennung sowohl bei der Bevölkerung als auch bei den staatlichen Stellen zu finden. Für diese Bewertung der Dinge spricht das Gesamtbild der Schilderungen und Angaben, die sich in den Berichten aus den Jahren 2006 und 2007 finden. Insbesondere spricht das Auswärtige Amt in seiner Stellungnahme vom 26.01.2007 (Seite 8) ebenso wie im aktuellen Lagebericht vom 25.10.2007 (Seite 20) von einer nennenswerten Anzahl von Jeziden in der Region, die „zeitweise auch in Deutschland“ leben (allein im Kreis Besiri 150). Gerade diese Jeziden, die ohne Not in die Region zurückkehren, belegen damit eindrucksvoll, dass sie auf eine erhebliche und dauerhafte Veränderung der Verhältnisse vertrauen. Auch wenn dieses Vertrauen aus unterschiedlichen Gründen in dem einen oder anderen Fall enttäuscht worden sein sollte, kann der Rückkehrbewegung das Gewicht nicht abgesprochen werden, das für die Annahme einer dauerhaften Veränderung der Verhältnisse erforderlich ist. In Bezug auf die konkreten Zahlen von Rückkehrern wirken im Übrigen die Angaben des jezidischen Forums in der Stellungnahme vom Juni 2006 (Seite 12) keinesfalls vertrauenswürdiger als die genannten Zahlen des Auswärtigen Amtes.

Diese Einschätzung wird auch nicht dadurch infrage gestellt, dass - wie die Kläger meinen - die Moslems in der Türkei den Jeziden gegenüber nach wie vor feindlich eingestellt sind und sie religiös bedingt ablehnen. Denn eine nur innerlich gebliebene Ablehnung vonseiten der Moslems gibt keinen Hinweis auf eine religionsbedingte Verfolgung der Jeziden, sofern sie nicht durch asylerbliche Eingriffe auch nach außen hin zutage tritt. Auch ein ihrer Religion feindlich gesonnenes Umfeld lässt für sich allein gesehen Zweifel an der hinreichenden Verfolgungssicherheit der Jeziden in der Türkei nicht zu.

Zur Änderung der Lage hinsichtlich der Schutzbereitschaft des türkischen Staates verweist das Gericht auf die entsprechenden Ausführungen im Urteil des OVG NRW vom 14.02.2006 - 15 A2119/02.A -, S. 23 ff., denen es folgt.

Die Kläger sind bei einer Aufenthaltnahme in der Türkei außerdem hinreichend sicher vor einer asylerblichen Verletzung des religiösen Minimums. Das OVG NRW hat hierzu in seinem Urteil vom 14.02.2006 bereits ausgeführt, dass dabei nicht die

Bedeutung verkannt wird, die der religiösen Betreuung durch einen Scheich oder einen Pir für ein funktionierendes Gemeindeleben der Jeziden zukommt. Nicht jede Beeinträchtigung eines funktionierenden Gemeindelebens führe jedoch bereits zu einer Verletzung des religiösen Existenzminimums. Auch für glaubensgebundene Jeziden schließe das Fehlen ausreichender priesterlicher Betreuung und das Leben ohne eine funktionierende Gemeinde aber die Religionsausübung in ihrem Kernbereich nicht ohne weiteres aus. Unabhängig davon läge eine Verletzung des religiösen Existenzminimums nur dann vor, wenn die Religionsausübung in ihrem unverzichtbaren Kern durch staatliche oder dem Staat zurechenbare Eingriffe unmöglich gemacht würde. Der Heimatstaat sei nicht zur Gewährleistung einer bestimmten religiösen Infrastruktur verpflichtet. Religiöse Beeinträchtigungen der Jeziden beruhten nicht auf staatlichen oder dem Staat zurechenbaren Eingriffen, sondern seien lediglich tatsächliche Folge der vergleichsweise geringen Zahl von in der Türkei lebenden Jeziden (Bl. 26 des amtlichen Umdrucks).

Dieser Wertung schließt sich das erkennende Gericht an. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass Jeziden ohnehin nicht nach außen hin erkennbar auf gemeinsame Gebete oder rituelle Handlungen in einer speziellen Versammlungsstätte oder Kirche angewiesen sind, sich die Ausübung der Religion im Alltag vielmehr auf den innerfamiliären bzw. innerhäuslichen Bereich beschränkt. Auch ist davon auszugehen, dass die die ganzen Jahre über in der Türkei verbliebenen Jeziden eine für sie als noch ausreichend empfundene religiöse Betreuung und Betätigung erfahren haben dürften, an der der Kläger künftig teilhaben könnte. Im Zuge der Rückkehr weiterer Jeziden in diese Region wird sich die Situation durch eine Vergrößerung der Gemeinden weiter verbessern. Insofern teilt das Gericht nicht die Befürchtung der Kläger, in der Türkei sei für Jeziden das religiöse Existenzminimum nicht gewährleistet.

Im Ergebnis ebenso nach Auswertung zahlreicher neuerer Erkenntnisquellen: Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht,

Urteil vom 17.07.2007 - 11 LB 332/03-, S. 44 ff.;

vgl. zu dieser Frage auch die einen Antrag auf Zulassung einer Berufung ablehnenden Beschlüsse des OVG NRW vom 28.06.2007

- 15 A 1922/07.A - und 10.04.2008 - 15 A 1776/07.A - sowie das Urteil vom 31.08.2007 - 15 A 5128/04.A -.

Auch § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG 2007 steht dem Widerruf nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift ist von einem Widerruf abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Unabhängig von den Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG 2007 hat danach aus humanitären Gründen ein Widerruf zu unterbleiben, wenn im Einzelfall das konkrete Flüchtlingsschicksal zwingende, auf der damaligen Verfolgung beruhende Gründe erkennen lässt, die eine Rückkehr zum heutigen Zeitpunkt unzumutbar erscheinen lassen. Zwischen der früheren Verfolgung und der Unzumutbarkeit der Rückkehr muss ein Kausalzusammenhang bestehen. Die Vorschrift schützt aber nicht gegen allgemeine Gefahren. Auch können aus ihr keine allgemeinen, von den gesetzlichen Voraussetzungen losgelöste Zumutbarkeitskriterien hergeleitet werden, die einem Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung entgegenstehen. § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG 2007 trägt der psychischen Sondersituation solcher Personen Rechnung, die ein besonders schweres, nachhaltig wirkendes Verfolgungsschicksal erlitten haben und denen es deshalb selbst lange Zeit danach auch ungeachtet veränderter Verhältnisse nicht zumutbar ist, in den früheren Verfolgerstaat zurückzukehren.

BVerwG, Urteil vom 01.11.2005 - 1 C 21.04 -, InfAusIR 2006, 244 (249 f.).

Vorliegend ist eine Unzumutbarkeit der Rückkehr auch dann nicht anzunehmen, wenn im Heimatort der Kläger des Klägers keine Familienangehörigen oder sonstigen jezidischen Familien mehr leben sollten. Das Gericht geht nämlich davon aus, dass die Kläger, gegebenenfalls mit weiteren Familienangehörigen, in eines der Dörfer oder Wohngebiete in den Kreisen Besiri oder Viransehir ziehen kann, in denen noch eine nennenswerte Anzahl von Jeziden lebt (vgl. dazu die Ausführungen im Gutachten von Baris vom 17.04.2006, S. 2-5, und die Stellungnahme des jezidischen Forums Oldenburg vom 04.07.2006, S.12). Für die Zumutbarkeit der Rückkehr unter wirtschaftlichen Aspekten gilt im Rahmen von § 73 Abs. 1 S. 3 AsylVfG 2007 dasselbe wie nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG. Das Gericht geht insoweit mit dem OVG NRW davon aus, dass Rückkehrer in der Türkei, wenn auch oft nicht ohne anfängliche Schwierigkeiten, den notwendigen Lebensunterhalt finden können. Es ist die Solidarität in der Großfamilie, aber auch vonseiten sonstiger Bezugspersonen im Sinne des in der Türkei geltenden Verwandtschaftsbegriffs, die es in den allermeisten Fäl-

len verhindert, dass in der Türkei zur Migration gezwungene Menschen Schaden an Leib und Seele nehmen. Im Übrigen sind die vom Bundesverwaltungsgericht genannten Voraussetzungen für eine psychische Sondersituation, auf die § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG 2007 abzielt, im Falle der Kläger nach dem Verlauf der mündlichen Verhandlung nicht ersichtlich.

Eine Unzumutbarkeit in diesem Sinne lässt sich hier auch nicht aus den möglicherweise eingeschränkten Möglichkeiten der Religionsausübung, die schon weiter oben im Rahmen des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG 2007 erörtert worden ist, herleiten. Insofern kann nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG 2007 im Ergebnis kein anderer Maßstab gelten.

Entgegen der Auffassung der anwaltlich vertretenen Kläger bestand und besteht insbesondere beim Kläger auch keine über die jeweilige durchschnittliche Gefährdung von Jeziden in der Türkei hinausgehende individuelle Gefährdung, denn der Überfall auf ihn 1988 ist nach seinen Angaben erfolgt, weil er Jezide ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Binnen eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERWO VG/FG - vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten zu stellen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen